

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MCM Technology GmbH

Teil A: Allgemeiner Teil

§ 1 Vertragsgegenstand; Geltungsbereich

- 1.1 MCM Technology GmbH, Tränkeweg 13, 15517 Fürstenwalde, (Anbieter), erbringt Beratungs-, Dienst- und Werkleistungen und überlässt Software an Kunden, insbesondere in den Bereichen plattformübergreifende Softwarelösungen.
- 1.2 Leistungen und Angebote des Anbieters erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen in Zusammenhang mit den einzelnen Bestandteilen dieser AGB. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistungen von der Anbieterin gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Art und Umfang der Leistungen; Vergütung der Leistung

- 2.1 Art und Umfang der Leistungen und ihrer Vergütung werden durch vertragliche Vereinbarungen geregelt. Maßgebend dafür sind:
 - Projektvertrag bzw. Überlassungsvertrag (auch Angebot, Leistungsschein, Bestellung oder dergl. genannt) inkl. Anlagen wie fachliche und technische Feinspezifikation sowie Aktivitäten und Zeitplan;
 - nachstehende Bedingungen, inkl. ihrer besonderen Teile
B: Beratungs- und Dienstleistung, C: Softwareerstellung,
D: Überlassung von Standardsoftware auf Dauer und individuelle Anpassung von Standardsoftware;
 - Richtlinien und Fachnormen, soweit sie zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe allgemein angewandt werden.

- 2.2 Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Vereinbarungen in der vorstehenden Reihenfolge.

§ 3 Zusammenarbeit

- 3.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung allgemeiner Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- 3.2 Die Vertragsparteien benennen einander für die Vertragsdurchführung verantwortliche Ansprechpartner; die im jeweiligen Projektvertrag festgehalten werden. Diesbezügliche Änderungen sind der jeweils anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Rechnungsstellung; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten

- 4.1 Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Anbieter und weist neben der Vergütung, Nebenkosten und Auslagen die gesetzliche Mehrwertsteuer aus.
- 4.2 Vergütungen für Leistungen des Anbieters sind, soweit nicht anders bestimmt, sofort fällig.
- 4.3 Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist vom Kunden innerhalb von 14

Kalendertagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu leisten. Für Zahlungsverzug gilt die gesetzliche Regelung.

§ 5 Datenschutz

- 5.1 Der Anbieter sowie seine Erfüllungsgehilfen sind auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis bezieht sich auf alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person sowie auf alle Schutzmaßnahmen dieser Angaben. Er ist insbesondere verpflichtet, keine personenbezogenen Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen.
- 5.2 Die beim Kunden geltenden Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten sind zu beachten.
- 5.3 Der Anbieter wird Informationen und Unterlagen, die er vom Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung erhält, nur zur Projektarbeit verwenden.
- 5.4 Diese Verpflichtungen gelten über das Vertragsende hinaus.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht; Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

- 6.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten, technischen und betrieblichen Angelegenheiten bzw. Vorgänge der Vertragsparteien, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu wahren und Dritten nicht zugänglich zu machen. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind oder deren Weitergabe bzw. Publikation der Vertragspartner schriftlich genehmigt hat sowie Informationen, die der Vertragspartner ohne Bruch einer Verschwiegenheitsverpflichtung von dritter Seite erlangt hat oder die ihm bereits vorher bekannt waren.
- 6.2 Der Anbieter verpflichtet sich, sämtliche ihm zur Verfügung gestellten sowie von ihm im Rahmen des Projektvertrages selbst angefertigten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Dies gilt insbesondere für alle Aufzeichnungen, Skizzen, Muster, Modelle, Konzepte und Schriftstücke sowie für alle Programme und Dateien etc., die sich im Besitz des Anbieters befinden und die die Angelegenheiten des Kunden betreffen. Der Anbieter gibt nach Beendigung des Projektes sämtliche vom Kunden an ihn überlassene Unterlagen an den Kunden nach dessen Aufforderung zurück. Der Anbieter ist berechtigt, Kopien zu archivieren, wenn und insoweit er sie zum Zwecke ordnungsgemäßer Buchführung und Dokumentation benötigt.
- 6.3 Diese Pflichten gelten über die Beendigung des Vertrages hinaus (Nachwirkung).

- 6.4 Die Vertragsparteien werden ihre Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten.

§ 7 Haftung; Haftungsbegrenzung; Haftungsausschluss

- 7.1 Die Haftung für qualitative Mängel, Sachmängel und Schutzrechtsverletzungen ist in den besonderen Teilen (B, C, D) dieser AGB unter Gewährleistung für qualitative Mängel, Gewährleistung bei

Sachmängeln und Gewährleistung bei Schutzrechtsverletzungen geregelt. Die Regelungen sind abschließend; für den Fall der Arglist oder der Übernahme einer Garantie durch den Anbieter bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen jedoch unberührt.

7.2 Im Übrigen haftet der Anbieter für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbegrenzt. Bei vom Anbieter oder seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen im Rahmen dieses Vertrages leicht fahrlässig verursachten Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung des Anbieters gegenüber dem Kunden auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Im Bedarfsfall legen die Vertragsparteien des Weiteren eine Haftungsbegrenzung in der Summe je Haftungsfall im Projektvertrag fest. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

7.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für an den Anbieter zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden.

§ 8 Verjährung

Soweit nicht nachfolgend anders bestimmt, gelten für die Verjährung von gegenseitigen Ansprüchen der Vertragsparteien die gesetzlichen Regelungen.

§ 9 Schlussbestimmung

9.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist Nürnberg.

9.2 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

9.3 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.

Teil B: Beratungs- und Dienstleistungen

§ 10 Leistungsgegenstand

10.1 Der Anbieter erbringt projektbezogene Beratungs- und Dienstleistungen für den Kunden, die nach Art und Umfang im Projektvertrag festgehalten werden. Der Projektvertrag legt des Weiteren die voraussichtliche Projektdauer und die Höhe und Art der Vergütung und aller Nebenleistungen fest.

10.2 Der Anbieter führt die ihm übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich bzw. frei durch und unterliegt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben seitens des Kunden keinen Weisungen. Gegenüber Mitarbeitern des Kunden hat der Anbieter keinerlei Weisungsbefugnis. Der Anbieter hat das Recht, Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

§ 11 Zeit und Ort der Tätigkeit

Der zeitliche Einsatz und der Einsatzort des Anbieters werden im Projektvertrag geregelt.

§ 12 Vergütungsarten; Abrechnungsmodalitäten

12.1 Bei einer im Projektvertrag vereinbarten Vergütung nach Aufwand ist

die Tätigkeitszeit des Anbieters für die Erbringung der vertraglichen Leistungen zu vergüten. Materialaufwand, Nebenkosten und Auslagen sind gesondert zu vergüten. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten des Anbieters werden wie Tätigkeitszeiten vergütet. Der Anbieter erstellt monatlich nachträglich Rechnungen und weist den erbrachten Zeitaufwand auf Verlangen des Kunden durch branchenübliche Leistungsnachweise nach.

12.2 Ein im Projektvertrag vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglich festgelegten Leistungen. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach vollständiger Leistungserbringung. Die Vertragsparteien vereinbaren abhängig von erreichten Meilensteinen im Projekt (Projektschritte und/oder Projektstufen) angemessene Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen.

§ 13 Übertragung von Nutzungsrechten

13.1 Soweit der Anbieter im Rahmen seiner Leistungserbringung ein urheberrechtlich geschütztes oder anderen Leistungsschutzrechten unterliegendes Arbeitsergebnis neu erstellt, räumt der Anbieter dem Kunden zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt sowie ausschließlich sämtliche Nutzungsrechte für alle bekannten Verwertungsarten an dem Werk ein, insbesondere die Arbeitsergebnisse im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vervielfältigen, zu verarbeiten, zu veröffentlichen, vorzuführen, über Fernleitung oder drahtlos zu übertragen, in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und zum Betrieb von EDV-Anlagen und Geräten zu nutzen.

13.2 An den vom Anbieter hierfür gegebenenfalls verwendeten und eingearbeiteten, unabhängig von der vertraglichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern entwickelten eigenen oder fremden Standardkomponenten und Standardteilkomponenten steht dem Kunden das nicht ausschließliche Nutzungsrecht im zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Umfang zu. Diese Komponenten werden in dem Projektvertrag bzw. in seinen Anlagen verzeichnet. Der Anbieter verpflichtet sich, keine Materialien (Komponenten, Grafiken, Elemente, Vorlagen, Konzepte, Ideen und ähnliches) zu verwenden, deren Verwendung die Verletzung von Schutzrechten Dritter zur Folge hat.

13.3 Der Anbieter steht dafür ein, dass Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 12 – 14 Urheberrechtsgesetz) nur insoweit geltend gemacht werden, wie die Verwertungsrechte des Kunden dadurch nicht beeinträchtigt werden.

13.4 Die Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten an im Rahmen der Leistungserbringung erstellten, urheberrechtlich geschützten Werken ist durch die Vergütung für die Leistungserbringung abgegolten.

§ 14 Gewährleistung für qualitative Mängel

14.1 Wird die im Projektvertrag vereinbarte Beratungs- und/oder Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der Anbieter dies zu vertreten, so erbringt er die Leistung vertragsgemäß und fehlerfrei ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb einer angemessenen Nachfrist. Voraussetzung ist eine Rüge des Kunden, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der nicht vertragsgemäßen, fehlerhaften Leistung. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Leistung aus vom Anbieter zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen

Teilen nicht, ist der Kunden berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

In diesem Fall hat der Anbieter Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

- 14.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Auch in diesem Fall hat der Anbieter Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.
- 14.3 Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden für qualitative Mängel sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für dem Anbieter zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden.

§ 15 Gewährleistung für Schutzrechtsverletzungen

- 15.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der übergebenen Leistungsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, kann der Anbieter folgendes unternehmen:

Der Anbieter wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die vereinbarten Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen oder den Kunden von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Anbieter zu angemessenen Bedingungen nicht, hat der Anbieter diese Leistungsergebnisse gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet diese Leistungsergebnisse zurückzugeben.

- 15.2 Voraussetzungen für die Haftung des Anbieters nach Ziffer 15.1 sind, dass der Kunde den Anbieter von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Anbieter überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Anbieter führt. Dem Kunden durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten hat der Anbieter zu tragen.
- 15.3 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Anbieter ausgeschlossen.
- 15.4 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für dem Anbieter zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden beim Kunden.

§ 16 Kündigung der Projektverträge; Verringerung des

Auftragsvolumens

- 16.1 Soweit nicht anders vereinbart, können die Projektverträge über Beratungs- und Dienstleistungen von beiden Seiten ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. In diesem Fall hat der Anbieter Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund dieses Projektvertrages erbrachten Leistungen.
- 16.2 Der Kunde hat das Recht, eine Verringerung des im jeweiligen Projektvertrag geregelten Auftragsvolumens zu verlangen. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall einvernehmlich auf ein neues Auftragsvolumen einigen.
- 16.3 Sowohl im Fall der ordentlichen Kündigung als auch bei der Verringerung des Auftragsvolumens gilt grundsätzlich, dass ab dem Zeitpunkt der Kündigung oder des Änderungswunsches noch mindestens 80 Stunden (10 Projekttag à 8 Stunden) der im Projektvertrag festgelegten Leistung abgenommen und vergütet werden.

Teil C Softwareerstellung

§ 17 Leistungsgegenstand; Ausführungen der Leistungen; Spezifikationen

- 17.1 Der Anbieter erstellt für den Kunden Individualsoftware und überlässt dem Kunden die erstellte Software einschließlich Dokumentation gemäß Vereinbarung im Projektvertrag.
- 17.2 Die Software wird vom Anbieter entsprechend den in der fachlichen Feinspezifikation ausgearbeiteten Anforderungen erstellt. Die fachliche Feinspezifikation wird vom Kunden erstellt und beschreibt richtig, vollständig und abschließend den Leistungsumfang der vom Anbieter zu erstellenden Software. Soweit das fachliche Feinkonzept vom Anbieter bzw. mit Hilfe von Beratungs- und Planungsleistungen des Anbieters erstellt werden soll, bedarf dies einer entsprechenden Vereinbarung im Projektvertrag. Ab Fertigstellung der ausgearbeiteten Feinspezifikation wird diese dem Projektvertrag als Anlage beigefügt.
- 17.3 Die Termine bzw. Fristen sowie Verantwortlichkeiten für Ausführung, Mitwirkung und Kontrollpflichten für die einzelnen Projektstufen und -schritte legen die Vertragspartner einvernehmlich im Aktivitäten- und Zeitplan als Bestandteil der fachlichen Feinspezifikation oder als gesonderte Anlage zum Projektvertrag fest.
- 17.4 Soweit einer der Vertragspartner erkennt, dass die fachliche Feinspezifikation fehlerhaft, unvollständig oder objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig ist, wird der jeweilige Vertragspartner den anderen hierüber unverzüglich informieren. Die Vertragspartner werden entsprechend der Verteilung ihrer Verantwortlichkeiten für die Anpassung und Berichtigung der fachlichen Feinspezifikation sorgen.

§ 18 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde hat dem Anbieter die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere über vorhandene Anlagen, Geräte, Programme und Programmteile, die mit den zu erstellenden Programmen zusammenwirken sollen. Einzelheiten der Mitwirkung des Kunden, wie etwa Bereitstellung von Anlagen, Geräten, Testdaten werden im

Projektvertrag oder in dessen Anlagen festgelegt.

§ 19 Änderung der Leistungen

Der Kunde ist bis zur Abnahme berechtigt, Änderungen des Projektvertrages inkl. seiner Anlagen zu verlangen. Der Anbieter prüft den Änderungswunsch auf Durchführbarkeit und auf die voraussichtlichen Auswirkungen auf bisher realisierte Leistungen und deren Nutzbarkeit sowie auf den Zeitplan. Der Anbieter informiert den Kunden über das erzielte Prüfungsergebnis und die voraussichtlichen Mehrkosten. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind sämtliche Tätigkeiten des Anbieters im Zusammenhang mit dem Änderungswunsch vom Kunden mit einem dem im Projektvertrag vereinbarten Vergütungssatz entsprechenden Satz zu vergüten.

§ 20 Übertragung von Nutzungsrechten

- 20.1 Soweit der Anbieter im Rahmen seiner Leistungserbringung ein urheberrechtlich geschütztes oder anderen Leistungsschutzrechten unterliegendes Arbeitsergebnis neu erstellt, räumt der Anbieter dem Kunden zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt sowie ausschließlich sämtliche Nutzungsrechte für alle bekannten Verwertungsarten an dem Werk ein, insbesondere die Arbeitsergebnisse im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vervielfältigen, zu verarbeiten, zu veröffentlichen, vorzuführen, über Fernleitung oder drahtlos zu übertragen, in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und zum Betrieb von EDV-Anlagen und Geräten zu nutzen.
- 20.2 An den vom Anbieter hierfür gegebenenfalls verwendeten und eingearbeiteten, unabhängig von der vertraglichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern entwickelten eigenen oder fremden Standardkomponenten und Standardteilkomponenten steht dem Kunden das nicht ausschließliche Nutzungsrecht im zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Umfang zu. Diese Komponenten werden in dem Projektvertrag bzw. in seinen Anlagen verzeichnet. Der Anbieter verpflichtet sich, keine Materialien (Komponenten, Grafiken, Elemente, Vorlagen, Konzepte, Ideen und ähnliches) zu verwenden, deren Verwendung die Verletzung von Schutzrechten Dritter zur Folge hat.
- 20.3 Der Anbieter steht dafür ein, dass etwaige Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 12 – 14 Urheberrechtsgesetz) nur insoweit geltend gemacht werden, wie die Verwertungsrechte des Kunden dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 20.4 Die Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten an im Rahmen der Softwareerstellung erschaffenen, urheberrechtlich geschützten Werken ist durch die Vergütung für die Erstellung abgegolten.
- 20.5 Der Anbieter ist unter Beachtung seiner Verschwiegenheitsverpflichtung nicht gehindert, Software ähnlicher Aufgabenstellung für sich oder für Dritte unter Verwendung von bei der Erfüllung des Projektvertrages eingebrachten Standardkomponenten und Standardteilkomponenten und gewonnenem Know-how zu entwickeln.

§ 21 Quellcode

- 21.1 Soweit dem Kunden vereinbarungsgemäß ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt wird, überlässt der Anbieter dem Kunden den Quellcode sowie die Dokumentation sämtlicher im Rahmen der Durchführung des Projektvertrages erstellter Programmierungen in

einer für einen Fachmann zur Weiterprogrammierung geeigneten Fassung. Die Überlassung des Quellcodes von vom Anbieter bei der Softwareerstellung verwendeter eigener Standardkomponenten und Standardteilkomponenten, bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen Vereinbarung im Projektvertrag.

- 21.2 Die Überlassung des Quellcodes von vereinbarungsgemäß verwendeten fremden Standardkomponenten und Standardteilkomponenten ist ausgeschlossen.

§ 22 Vergütung, Fälligkeit

Die Art und Höhe der Vergütung wird im Projektvertrag festgelegt und ist anteilig jeweils bei Erreichung eines Meilensteins (Projektschritt und/oder Projektstufe) im Projekt entsprechend dem Aktivitäten- und Zeitplan, spätestens jedoch nach Gesamtabnahme fällig. Einzelheiten regeln die Vertragsparteien im Projektvertrag.

§ 23 Abnahme

- 23.1 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung oder nach Fertigstellung von abgeschlossenen Teilleistungen. Die Abnahme der Software oder der in sich abgeschlossenen Teile setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Software die im Projektvertrag/Feinspezifikation vereinbarten Anforderungen erfüllen.
- 23.2 Art, Umfang und Dauer der Funktionsprüfungen und Testszenarios werden im Projektvertrag oder in einer gesonderten Anlage rechtzeitig von den Vertragsparteien festgelegt.
- 23.3 Hat die Software die Abnahmetests bestanden, ist der Kunde auf Verlangen des Anbieters verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten.
- 23.4 Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Der Anbieter kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software als abgenommen gilt.

§ 24 Verzug; Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- 24.1 Bei Verzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der allgemeinen Haftungsbegrenzung gemäß § 7 dieser AGB.
- 24.2 Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Anbieter die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Dritten Leistungserbringern des Anbieters eintreten – hat der Anbieter auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

§ 25 Gewährleistung bei Sachmängeln

- 25.1 Der Anbieter gewährleistet, dass die erstellte Software und Dokumentation keine Sachmängel aufweist. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die erstellte Software die im Projektvertrag und fachlichen Feinspezifikation vereinbarte Beschaffenheit nicht aufweist und sich zu der vertraglich vereinbarten Verwendung nicht eignet.
- 25.2 Mängel sind vom Kunden in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und dem Anbieter möglichst schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 25.3 Während der Gewährleistungsfrist wird der Anbieter bei vom Kunden gemeldeten Mängeln nach seiner Wahl unverzüglich kostenlos Nacherfüllung leisten, in dem er die Mängel beseitigt oder die Software neu liefert.
- 25.4 Die Mängelbeseitigung durch den Anbieter kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen an den Kunden erfolgen.
- 25.5 Ist der Anbieter mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, dem Anbieter eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei weitere Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist der Anbieter auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
Das Abwarten von Fristen und Fristsetzungen durch den Kunden ist entbehrlich, wenn diese dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn der Anbieter die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat.
Neben dem Rücktritt und der Minderung kann der Kunde, wenn den Anbieter ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz unter Beachtung der allgemeinen Haftungsbegrenzung gem. § 7 dieser AGB geltend machen. Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.
- 25.6 Soweit sich herausstellt, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die erstellte Software zurückzuführen ist, ist der Anbieter berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand mit einem dem im Projektvertrag vereinbarten Vergütungssatz entsprechenden Satz zu berechnen.

§ 26 Gewährleistung bei Schutzrechtsverletzungen

- 26.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der übergebenen Leistungsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, kann der Anbieter folgendes unternehmen:
Der Anbieter wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die vereinbarten Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen oder den Kunden von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Anbieter zu angemessenen Bedingungen nicht, hat der Anbieter diese Leistungsergebnisse gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet

diese Leistungsergebnisse zurückzugeben.

- 26.2 Voraussetzungen für die Haftung des Anbieters nach Ziffer 26.1 sind, dass der Kunde den Anbieter von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Anbieter überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Anbieter führt. Dem Kunden durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten hat der Anbieter zu tragen.
- 26.3 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Anbieter ausgeschlossen.
- 26.4 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für dem Anbieter zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden.

§ 27 Verjährung

Ansprüche aus Gewährleistung verjähren bei Sachmängeln in einem Jahr, bei Verletzung von Schutzrechten in zwei Jahren ab Gesamtannahme der Software. Bei Abnahme von Teilleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der letzten Teilleistung. Soweit die Teilleistung vom Kunden genutzt wird, beginnt die Gewährleistungsfrist für diese Teilleistung mit dem ersten Tag der nach der Teilabnahme erfolgten Nutzung.

§ 28 Änderung der Software durch den Kunden

Ansprüche aus Gewährleistung entfallen, wenn diese auf Änderung der Software durch den Kunden zurückzuführen sind.

Teil D: Überlassung von Standardsoftware auf Dauer und individuelle Anpassung von Standardsoftware

§ 29 Leistungsgegenstand

- 29.1 Der Anbieter überlässt dem Kunden dauerhaft eigene Standardsoftware inklusive Dokumentation. Liefer- und Funktionsumfang werden im Überlassungsvertrag festgehalten.
- 29.2 Zusatzleistungen wie Installation, Einführungsunterstützung und Schulung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung im Überlassungsvertrag bzw. seiner Anlagen.

§ 30 Individuelle Anpassung von Standardsoftware

Soweit der Kunde individuelle Anpassungen der Software wünscht, werden diese gesondert in einem Projektvertrag bzw. als Anlage zum Überlassungsvertrag vereinbart. Die Übertragung von Nutzungsrechten richtet sich ausschließlich nach den Regelungen dieses Teiles. Im Übrigen finden für die Anpassungsarbeiten die Regelungen von Teil C: Softwareerstellung dieser AGB Anwendung.

§ 31 Vergütung, Fälligkeit

Art und Höhe der Vergütung werden im Überlassungsvertrag festgehalten. Die Vergütung ist ab Überlassung der Standardsoftware fällig.

§ 32 Übertragung von Nutzungsrechten

- 32.1 Der Anbieter räumt dem Kunden mit Auslieferung der Standardsoftware das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, die Programme auf Dauer zu nutzen.
- 32.2 Soweit im Überlassungsvertrag nicht anders vereinbart, ist der Kunde berechtigt, die Programme auf einer beliebigen Anzahl von Rechnern zu installieren, zu laden und ablaufen zu lassen.
- 32.3 Zusätzlich ist der Kunde berechtigt, Sicherungskopien und übliche Datensicherungen in angemessener Anzahl zu erstellen.
- 32.4 Der Kunde ist ausschließlich berechtigt, im Falle einer zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Änderung oder zur Beseitigung eines Fehlers die Software zu bearbeiten. Auf § 37 dieser AGB wird ausdrücklich hingewiesen.
- 32.5 Der Kunde ist berechtigt, jedoch insgesamt nur einmal, die Software an einen Dritten weiterzugeben oder zu veräußern. In diesem Fall wird der Kunde sämtliche von ihm etwaig angefertigten Kopien der Software an den Käufer bzw. Abnehmer übergeben oder löschen.
- 32.6 Jede weitere Verbreitung oder Unterlizenzierung bedarf der vorherigen Zustimmung des Anbieters und ist entsprechend zu vergüten.
- 32.7 Copyright und sonstige Schutzrechtsvermerke der Standardsoftware dürfen weder entfernt noch verändert werden. Sie sind auf jeder Kopie mit zu übertragen.

§ 33 Objekt- und Quellcode

- 33.1 Die Standardsoftware wird ausschließlich in ausführbarer Form im Objektcode geliefert. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird nicht mit ausgeliefert.
- 33.2 Die Vertragsparteien können im Überlassungsvertrag oder in einer gesonderten Escrowvereinbarung die Hinterlegung des Quellcodes vereinbaren.

§ 34 Gewährleistung bei Sachmängeln

- 34.1 Der Anbieter gewährleistet, dass die überlassene Standardsoftware und Dokumentation keine Sachmängel aufweist. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Standardsoftware die vertragliche Beschaffenheit nicht aufweist und sich zu der vertraglich vereinbarten Verwendung nicht eignet. Die vertragliche Beschaffenheit ergibt sich insbesondere aus dem im Überlassungsvertrag und seiner Anlagen festgehaltenen Funktionsumfang der Standardsoftware.
- 34.2 Mängel sind vom Kunden in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und dem Anbieter möglichst schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 34.3 Während der Gewährleistungsfrist wird der Anbieter bei vom Kunden gemeldeten Mängeln nach seiner Wahl unverzüglich kostenlos Nacherfüllung leisten, indem er die Mängel beseitigt oder die Software neu liefert.
- 34.4 Die Mängelbeseitigung durch den Anbieter kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen

an den Kunden erfolgen.

- 34.5 Ist der Anbieter mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, dem Anbieter eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei weitere Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist der Anbieter auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Das Abwarten von Fristen und Fristsetzungen durch den Kunden ist entbehrlich, wenn dieses dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn der Anbieter die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat.

Neben dem Rücktritt und der Minderung kann der Kunde, wenn den Anbieter ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz unter Beachtung der allgemeinen Haftungsbegrenzung gem. § 7 dieser AGB geltend machen. Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.

- 34.6 Soweit sich herausstellt, dass ein vom Kunde gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die Standardsoftware zurückzuführen ist, ist der Anbieter berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand mit einem üblichen Vergütungssatz zu berechnen.

§ 35 Gewährleistung bei Schutzrechtsverletzungen

- 35.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der überlassenen Standardsoftware geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, kann der Anbieter folgendes unternehmen:

Der Anbieter wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Standardsoftware so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen oder den Kunden von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Anbieter zu angemessenen Bedingungen nicht, hat der Anbieter die Standardsoftware gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet die Standardsoftware inklusive Dokumentation zurückzugeben.

- 35.2 Voraussetzungen für die Haftung des Anbieters nach Ziffer 35.1 sind, dass der Kunde den Anbieter von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Anbieter überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Anbieter führt. Dem Kunden durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten hat der Anbieter zu tragen.
- 35.3 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Anbieter ausgeschlossen.
- 35.4 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von

Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für dem Anbieter zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden beim Kunden.

§ 36 Verjährung

Ansprüche aus Gewährleistung verjähren bei Sachmängeln in einem Jahr, bei Verletzung von Schutzrechten in zwei Jahren ab Überlassung der Standardsoftware an den Kunden.

§ 37 Änderung der Software durch den Kunden

Ansprüche aus Gewährleistung entfallen, wenn diese auf Änderung der Software durch den Kunden zurückzuführen sind.

§ 38 Überlassung von Fremdsoftware, Open Source

- 38.1 Soweit der Anbieter dem Kunden Standardsoftware eines Dritten (Fremdsoftware) überlässt, bedarf dies der Vereinbarung der Vertragsparteien und muss im Überlassungsvertrag verzeichnet werden.
- 38.2 Die Übertragung von Nutzungsrechten im Rahmen der Unterlizenzierung richtet sich nach den Regelungen der Hauptlizenz.
- 38.3 Überlässt der Anbieter dem Kunden Standardsoftware, die den Lizenzen der GNU GENERAL PUBLIC LICENSE (GPL), der GNU LESSER GENERAL PUBLIC LICENSE (LGPL) oder einer anderen freien Lizenz (z.B. BSD License, MIT License, Linux Documentation License, Artistic License, IBM Public License, Ricoh Source Code Public License, Mozilla Public License, Python License, Sun Public License) unterstellt ist, richtet sich die weitere Nutzung dieser Software ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Lizenzen.
- 38.4 Soweit der Kunde individuelle Anpassungen der Fremdsoftware wünscht, werden diese gesondert in einem Projektvertrag bzw. als Anlage zum Überlassungsvertrag vereinbart. Die Übertragung der Nutzungsrechte richtet sich ausschließlich nach den Ziffern 38.2 und 38.3. Im Übrigen finden für die Anpassungsarbeiten die Regelungen von Teil C: Softwareerstellung dieser AGB Anwendung.